

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Druckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Sabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Druckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 18.

Sonnabend, 2. Mai

1931.

[III. 213.] Für den Standesamtsbezirk Nieder-Pomsdorf-Liebenau wurden bestellt:

1. Sattlermeister Josef Heidenreich, Liebenau, als **Standesbeamter**.
2. Früherer Wirtschaftsbefiger Albert Stenzel, Liebenau, als **Standesbeamten-Stellvertreter**.
Münsterberg, den 28. April 1931.

[3608.] **Auszeichnung.** Von der Landwirtschaftskammer Niederschlesien in Breslau wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1931 folgende landwirtschaftliche Arbeitskräfte des Kreises ausgezeichnet:
Eiserne Denkmünze (Auszeichnung für 20jährige treue Dienste) Johann Nawroth, Rutscher, Heinrichau.
Eiserne Brosche (Auszeichnung für 20jährige treue Dienste) Minna Ditz, Hausangestellte, Schlaufe.
Münsterberg, den 24. April 1931.

Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten vom 16. Dezember 1929 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Fasanenhähne auf **Montag, den 18. Mai 1931,**

festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichnete Wildart

Sonntag, den 17. Mai 1931 stattfindet.

Breslau, den 23. April 1931.

Der Bezirksausschuß. gez. Hochalli.

[3803.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 30. April 1931.

Der Herr Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 9. April 1931 — III. d. 1190 v. S. nachstehende Anordnung erlassen:

Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe. Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich unter Hinweis auf die Anordnung vom 20. Februar 1919 (S. M. Bl. S. 55) hiermit für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

Im Schornsteinfegergewerbe darf der einzelne Meister nicht mehr als einen Lehrling halten. Diese Bestimmung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. (I 25 — 116 a.)

Breslau, 14. April 1931.

Der Regierungspräsident.

[3533.] Weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 27. April 1931.

[II. 1184.] **Pflanzenschutzlehrgang im Obst- und Gemüsebau.** Am 27. und 28. Mai 1931 findet an der Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Grünberg i. Schlef., Bismarckstraße 5, ein Lehrgang über gärtnerischen Pflanzenschutz statt, und zwar werden am 27. Mai Obstbaumschädlinge, am 28. Mai Gemüse- und Gartenbauschädlinge behandelt. An beiden Tagen werden Motor- und Karrenspritzen der verschiedenen Systeme im Betriebe vorgeführt werden. Beginn an beiden Tagen 9,30 Uhr in der Städtischen Berufsschule, Zeppelinstraße, 2 Minuten vom Bahnhof entfernt.

Anmeldungen sind bis **spätestens 20. Mai 1931** an den Direktor der genannten Lehranstalt in Grünberg zu richten. Rechtzeitige Anmeldung ist erwünscht. Die Teilnehmergebühr beträgt 1 RM je Tag und Person. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst aufzukommen, auf Wunsch wird der Direktor jedoch bei der Vermittelung geeigneter Unterkunft behilflich sein.

Münsterberg, den 27. April 1931.

Unglücksfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.

[379a.] **Impfung.** Nachstehend bringe ich den Impfzeitplan für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge, bezw. Wiederimpflinge den Impfarzten zu den festgesetzten Terminen überall pünktlich vorgestellt werden.

Gleichzeitig bringe ich folgende für die Ausführung des Impfgeschäfts geltenden Bestimmungen zur genaueren Beachtung in Erinnerung:

1. Die Ortsbehörden haben die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den angeetzten Terminen rechtzeitig vorzuladen; die vorgeladenen haben pünktlich zu erscheinen.
2. Treten an einem Orte übertragbare Krankheiten, auch nicht anzeigepflichtige, wie Masern, Röteln, Keuchhusten, in größerer Verbreitung auf, so hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt rechtzeitig davon zu benachrichtigen. Es werden dann die öffentlichen Impftermine ausgesetzt.
3. Die Ortsbehörden haben für ordnungsmäßige Bereithaltung der Impfstofale zu sorgen. Bei kühler Witterung sind die Impfstofale genügend zu heizen.
4. Die Herren Gemeindevorsteher sind verpflichtet, dem öffentlichen Impf- und Nachschautermin persönlich beizuwohnen oder aber im dringenden Behinderungsfalle für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Impfarzt muß stets mündlich die ihm nötige Auskunft bei der Listenführung erlangen können. Ebenso haben die Ortsbehörden an diesen Terminen eine des Schreibens

hinreichend fundige Person dem Impfarzt zur Seite zu stellen und mit der Listenführung zu beauftragen. (Siehe Reichsblattverfügung vom 5. Mai 1915, S. 134)

Für sorgfältige Ausfüllung der Impflisten ist Sorge zu tragen.

5. Die Ortsbehörden sind ferner verpflichtet, diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder bezw. Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung, oder der ihr folgender Nachschau (§ 5 des Impfgesetzes) entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notieren und der Ortspolizeibehörde ungesäumt anzuzeigen.

6. Ferner ist in denjenigen Fällen, in welchen die in den Impflisten aufgenommenen Impflinge wegen Wegzuges nicht zur Impfung gelangen, in Spalte „Bemerkungen“ der Impfliste anzugeben, **wohin die Impflinge verzogen sind.** Ist der Verzug in größere Städte erfolgt, dann ist die Wohnung noch durch Angabe der Straße und Hausnummer näher zu bezeichnen. In denjenigen Fällen, in denen Impflinge wegen vorangegangener, oder beabsichtigter Privatimpfung nicht geimpft werden, ist stets der Name des Arztes, durch welchen der Impfling geimpft worden ist, bezw. geimpft werden soll, anzugeben.

7. Endlich haben auch die Herren Lehrer an dem Wiederimpfungsgeschäft und der darauf folgenden Nachschau gemäß der Vorschrift in Ziffer 5 § 4 der Beschlüsse des Bundesrats zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. März 1917 teilzunehmen.

Münsterberg, den 27. April 1931.

Impfung				Nachschau	
der Kinder aus den Ortschaften	Ort	Tag	Zeit	Tag	Zeit

I., II. und III. Impfbezirk. Impfarzt: Medizinalrat Dr. Schlüter.

A. Erstimpfung in Münsterberg.

Münsterberg und Reindörfel	Münsterberg				
Die im Vorjahr nicht geimpften und die in der Zeit vom					
1. 1. 30 bis 31. 3. 30 geborenen Kinder	"	5. Mai	8,30 Uhr	12. Mai	8,30 Uhr
1. 4. 30 bis 30. 6. 30 "	"	"	9 "	" "	9 "
1. 7. 30 bis 30. 9. 30 "	"	"	9,30 "	" "	9,15 "
1. 10. 30 bis 31. 12. 30 "	"	"	10 "	" "	9,30 "

B. Wiederimpfung in Münsterberg.

	Münsterberg				
Kath. Mädchenschule	"	6. Mai	8,30 Uhr	13. Mai	8,30 Uhr
Kath. Knabenschule	"	"	8,45 "	" "	8,45 "
Höhere Schulen	"	"	9 "	" "	9 "
Evangelische Volksschule	"	"	9,15 "	" "	9,15 "

C. Impfung und Wiederimpfung auf dem Lande.

Nieder Kunzendorf, Ober Kunzendorf	Nieder Kunzendorf	6. Mai	14 Uhr	13. Mai	14 Uhr
Münchhof, Weigelsdorf	Weigelsdorf	"	14,30 "	" "	14,30 "
Galtauf, Kunern	Kunern	"	15 "	" "	15 "

Impfung				Nachschau	
Der Kinder aus den Ortschaften	Ort	Tag	Zeit	Tag	Zeit
Eichau	Eichau	8. Mai	8,15 Uhr	15. Mai	8,15 Uhr
Groß Nossen	Groß Nossen	"	8,45 "	"	8,45 "
Wenig Nossen	Wenig Nossen	"	9,15 "	"	9,15 "
Neu Altmannsdorf	Neu Altmannsdorf	"	9,30 "	"	9,30 "
Glambach	Glambach	"	10,15 "	"	10,15 "
Herbsdorf	Herbsdorf	"	10,30 "	"	10,30 "
Gollendorf, Nieder Pomsdorf	Nieder Pomsdorf	"	10,45 "	"	10,45 "
Bernsdorf	Bernsdorf	8. Mai	13 "	15. Mai	13 "
Bärdorf	Bärdorf	"	13,30 "	"	13,30 "
Hertwigswalde	Hertwigswalde	"	14 "	"	14 "
Ober Pomsdorf	Ober Pomsdorf	"	14,30 "	"	14,30 "
Brucksteine	Brucksteine	"	15 "	"	15 "
Neuhaus	Neuhaus	"	15,15 "	"	15,15 "
Liebenau	Liebenau	"	15,45 "	"	15,45 "
Schlaufe	Schlaufe	9. Mai	8,15 "	16. Mai	8,15 "
Bärwalde	Bärwalde	"	8,45 "	"	8,45 "
Obersdorf	Obersdorf	"	9,15 "	"	9,15 "
Frömsdorf	Frömsdorf	"	10,15 "	"	10,15 "
Kressau	Kressau	"	10,45 "	"	10,45 "
Leipe	Leipe	"	11 "	"	11 "

IV. Impfbezirk. Impfarzt: Dr. Krißke, Heinrichau.

Heinrichau	Heinrichau	11. Mai	13 Uhr	18. Mai	13 Uhr
Neuhof	Neuhof	"	15 "	"	15 "
Schönjohnsdorf	Schönjohnsdorf	"	15,30 "	"	15,30 "
Uggersdorf, Dobrischau, Kraswitz, Pleßguth	Dobrischau	"	16,15 "	"	16 "
Rätsch, Taschenberg, Wiefenthal	Wiefenthal	12. Mai	11,30 "	19. Mai	11,30 "
Schildberg	Schildberg	"	12 "	"	12 "
Neufarlsdorf, Waldneudorf	Waldneudorf	"	12,45 "	"	12,80 "
Heinzendorf, Neumen	Neumen	13. Mai	11,30 "	20. Mai	11,30 "
Berzdorf, Deutsch Neudorf	Berzdorf	"	12 "	"	12 "

V. Impfbezirk. Impfarzt: Dr. Schöfel, Tepliwoda.

Tepliwoda	Tepliwoda	11. Mai	15,30 Uhr	18. Mai	15,30 Uhr
Belmsdorf, Petershagen	Petershagen	12. Mai	15,30 "	19. Mai	15,30 "
Moschwitz, Zesschwitz	Moschwitz	"	16,30 "	"	16,30 "
Alt Heinrichau, Willwitz, Zinkwitz	Alt Heinrichau	13. Mai	15,30 "	20. Mai	15,30 "
Korschwitz, Ober Johnsdorf, Tarchwitz	Tarchwitz	"	16,30 "	"	16,30 "
Kummelwitz, Neobschütz	Neobschütz	"	17,30 "	"	17,30 "

Verordnung. Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G.-S. S. 83) wird angeordnet:

§ 1.

Die am Kommunikationswege Oberkunzendorf-Eichau in 2 Gruppen von 18 und 17 Stück stehenden, der Gemeinde Oberkunzendorf gehörenden Pappeln werden unter Schutz gestellt.

§ 2.

a. Es ist verboten, die Pappeln zu beseitigen oder zu beschädigen.

b. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks

oder das Verunzieren der Pappeln auf anderer Art und Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Pappeln nachteilig zu beeinflussen.

§ 3.

Etwa notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können im Benehmen mit der zuständigen Stelle für Naturdenkmalpflege von mir gestattet werden.

§ 4.

Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Münsterberger Kreisblatt in Kraft.

Münsterberg, den 29. April 1931.

Der stellv. Landrat.

Strafbare Wiederverwendung entwerteter Postwertzeichen. Freimarken, die durch die parallelen Strichlinien der bei größeren Postämtern verwendeten Maschinenstempel entwertet worden sind, werden nicht selten nochmals zur Freimachung von Briefsendungen benutzt. Die Absender geben dann an, die Striche nicht als Entwertungszeichen erkannt zu haben. Das schützt jedoch nicht gegen eine Verfolgung wegen Übertretung des § 27 Ziffer 3 des Postgesetzes. Diese Gesetzesbestimmung bedroht ganz allgemein den, der Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Freimachung einer Sendung benutzt, mit einer Geldstrafe von mindestens 3 RM. Vor der Verwendung älterer oder unsauberer Postwertzeichen ist deshalb nicht nur auf etwaige von Poststempeln herrührende Buchstaben und Zahlen, sondern auch auf etwaige von Maschinenpoststempeln herrührende Strichlinien zu achten.

Breslau, den 25. April 1931.

Oberpostdirektion.

Straßenperrung.

Die Straße von Münsterberg nach Reife über Lindenau, Station 3,2 — 4,7, zwischen Reindörfel und Neualtmannsdorf wird in der Zeit vom 4. Mai bis 16. Mai d. J. wegen Neuschüttung für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Der Verkehr nach Reife über Lindenau wird auf den Straßenzug Münsterberg — Eichau — Schützenhof verwiesen.

Münsterberg, den 28. April 1931.

Der stellv. Landrat.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nachdem es zu Beginn der vergangenen Woche in den Sudetenländern im Kampfgebiete warmer und kalter Luftmassen zu außergewöhnlich kräftigen Niederschlägen gekommen war, stellte sich in der zweiten Wochenhälfte im Bereiche zusammensinkender Luftmassen föhniaufheiterndes, tagsüber erheblich wärmeres Wetter ein.

Zu Beginn der neuen Woche (26. April bis 2. Mai) bringen maritim-subpolare Kaltluftmassen in Schlesien ein und führen unter Temperaturrückgang zu Niederschlägen. Nach wechselhaftem, unbeständigem, im allgemeinen etwas kühlerem Wetter haben wir in der

zweiten Wochenhälfte erneut aufheiternde, nachts kühlere, tagsüber wärmere Witterung zu erwarten. — In der ersten Maiwoche scheint infolge der bereits erheblichen Erwärmung Osteuropas im Gegensatz zu den Ostseegebieten wie auch zu Westeuropa die Wetterlage in Mitteleuropa unter dem Einfluß der nordsüdlich verlaufenden Störungzone zu liegen. Für uns bedeutet dies, daß die Witterung noch keinen beständigen Charakter annehmen wird. Nach rascher föhninger Erwärmung stellt sich sehr bald wieder unter Winddrehung auf Nordwest und Gewittern z. T. stärkerer, landregenartiger Niederschlag mit Abkühlung ein.



Kreispar- u. Girokasse Münsterberg.

Sämtliche

vom 1. Januar 1931 ab
nur noch zur Verwendung
zugelassenen neuen vor-
schriftsmäßigen

Formulare für das polizeiliche Meldewesen

(An- und Abmeldungen
für An- und Abziehende,
Anmeldungen bei Wohn-
ungswechsel, Anmel-
dungen von Reisenden,
An- und Abmeldungen
von Kranken usw. usw.)
sind vorrätig in der

Buchdruckerei Troedel,
Münsterberg, Burgstr. 6.